

## Anlage 3 zu § 23 Grundordnung

# Ordnung über Verfahren und Kriterien zur Gewährung von Leistungsbezügen und zur Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen gem. §§ 7 und 8 Abs. 1 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 22. Juni 2004

## § 1 Besondere Leistungsbezüge

(1) Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W2 und W3 können gem. § 33 Bundesbesoldungsgesetz in Verbindung mit § 19 Landesbesoldungsgesetz und § 3 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 22. Juni 2004 auf Antrag besondere Leistungsbezüge gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis besonderer, über einen zusammenhängenden Zeitraum von in der Regel drei Jahren erbrachter Leistungen in den Bereichen Lehre, Forschung, Weiterbildung und Nachwuchsförderung. Die besonderen Leistungsbezüge werden für einen längeren Zeitraum, der in der Regel drei Jahre nicht unterschreiten soll, gewährt.

(2) Der Antrag kann jährlich bis zum 31. März über die Rektorin oder den Rektor an die Kommission zur Vergabe von Leistungsbezügen gerichtet werden. Hierin ist zu allen Punkten des in Abs. 3 benannten Kriterienkataloges Stellung zu nehmen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

(3) Im Rahmen eines Antrages auf besondere Leistungsbezüge gem. Abs. 1 ist zu folgenden Kriterien Stellung zu nehmen:

### 1. Besondere Leistungen im Bereich der Lehre

- Auszeichnung für herausragende Lehrleistungen
- Lehrleistungen, die über die gesetzliche Lehrverpflichtung einschließlich der Weiterbildung hinaus geleistet werden
- Besonderes Engagement bei der Teilnahme und Durchführung von Prüfungen, insbesondere die Abnahme einer überdurchschnittlichen Zahl von Prüfungen

- Besondere Betreuungsleistung von Magister-, Masterarbeiten, Dissertationen
- Besonderes Engagement bei der Betreuung von Hörerinnen und Hörern und Hochbegabten
- Herausragendes nationales und internationales Engagement bei der Betreuung und Integration ausländischer Hörerinnen und Hörer sowie beim internationalen Austausch
- Entwicklung innovativer Studiengänge, wesentliche Beiträge zur Curriculumentwicklung
- Kooperationen mit anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen
- Besondere Leistungen beim Wissenstransfer
- Sonstiges

### 2. Besondere Leistungen im Bereich der Forschung

- Auszeichnungen
- Forschungsevaluationen, insbesondere Vorliegen externer Gutachten über Forschungsleistungen
- Publikationen und Vorträge
- Herausragendes nationales und internationales Engagement in Wissenschaft und Forschung, bei der Betreuung und Integration ausländischer Hörerinnen und Hörer sowie beim internationalen Austausch
- Forschungsleistungen am FÖV
- Wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften sowie Gutachtertätigkeit für wissenschaftliche Fachzeitschriften
- Gutachten, Beratungs- und Vortragstätigkeit für Stellen außerhalb der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer
- Gutachtertätigkeiten für Wissenschaftsfördereinrichtungen (z.B. Deutsche Forschungsgemeinschaft etc.)
- Besonders hoher Anteil an Drittmittelwerbungen
- Besonderes Engagement bei der Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden und bei der Heranbildung des Professorennachwuchses
- Aufbau und Leitung von Forschungsschwerpunkten und Sonderforschungsbereichen
- Organisation von wissenschaftlichen Fachtagungen
- Kooperationen mit anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen

- Besonders hoher Anteil bei der Mitteleinwerbung durch Sponsoring und PPP-Projekte (Public-Private-Partnership)
  - Sonstiges
3. Besondere Leistungen im Bereich der Weiterbildung
- Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung
  - Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote
  - Lehrleistung in der Weiterbildung, die über die Regellehrverpflichtung hinausgeht
  - Ein besonders hoher Anteil an Weiterbildungseinnahmen
  - Kooperationen mit anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen
  - Beteiligung an der Alumni-Arbeit
  - Sonstiges
4. Besondere Leistungen im Bereich der Nachwuchsförderung
- Betreuung von Promotionen und weitergehenden Qualifikationen
  - Förderung der Gleichstellung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern
  - Beteiligung an Projekten zur Nachwuchswerbung
  - Sonstiges

Die Gemeinsame Kommission entscheidet über die Gewährung und über die Höhe der besonderen Leistungsbezüge, der Rektorin oder dem Rektor steht ein Vorschlagsrecht zu.

## § 2 Funktions-Leistungsbezüge

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über die Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 22. Juni 2004 normierten Funktions-Leistungsbezüge erhalten Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W2 oder W3 als Vorsitzende/Vorsitzender eines Senatsausschusses sowie als Leiterinnen und Leiter von wissenschaftlichen Einrichtungen der DHV Speyer für die Dauer der Wahrnehmung ihrer/seiner Funktion Funktions-Leistungsbezüge.

Über die Gewährung und die Höhe der Funktions-Leistungsbezüge entscheidet die Kommission zur Vergabe von Leistungsbezügen.

## § 3 Forschungs- und Lehrzulage

(1) Die Kommission zur Vergabe von Leistungsbezügen entscheidet gem. § 7 Abs. 2 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Leistungs- und Lehrzulagen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 22. Juni 2004 auf Antrag einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Besoldungsgruppen W1 bis W3 über die Gewährung einer nicht ruhegehaltsfähigen Forschungs- und Lehrzulage sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Bewilligungsbescheid eines privaten Drittmittelgebers muss explizit die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage, deren Höhe sowie Beginn und Ende des Zeitraumes, für den sie bewilligt wurde, enthalten. Der Bewilligungsbescheid ist dem Antrag beizufügen. Private Drittmittelgeber sind juristische Personen des bürgerlichen Rechts, Stiftungen, deren Kapital ganz oder überwiegend in privater Hand ist und Privatpersonen.
- b) Die Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens müssen gemäß Bewilligungsbescheid – unabhängig von der beantragten Forschungs- und Lehrzulage – vollständig gedeckt sein. Sollte sich im Laufe des Vorhabens eine Finanzierungslücke auftun, die vom privaten Drittmittelgeber nicht gedeckt wird, ist die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet, diese aus der bewilligten Forschungs- und Lehrzulage abzudecken.
- c) Das gesamte Drittmittelvorhaben – einschließlich der Forschungs- und Lehrzulage – ist über die Konten der DHV Speyer abzuwickeln. Die Forschungs- und Lehrzulage wird erst dann ausbezahlt, wenn die entsprechenden Zuwendungen des privaten Drittmittelgebers auf dem Konto der DHV Speyer eingegangen sind.

(2) Die Forschungs- und Lehrzulage wird regelmäßig monatlich für die Dauer des Forschungs- und Lehrvorhabens gewährt, sie darf die Höhe des Jahresgrundgehalts der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht überschreiten und wird maximal bis zu der vom privaten Drittmittelgeber bestimmten Höhe abzüglich evtl. durch das Drittmittelvorhaben bedingter hochschulinterner Aufwendungen (Overheadkosten) gewährt. Sie nimmt an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht teil.

Speyer, den 5. Januar 2005

Der Rektor der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer  
 Universitätsprofessor Dr. Rudolf Fisch